



Als Ende der Beschuldigtenvernehmung ist die Uhrzeit anzugeben, zu der der Beschuldigte das ihm vorliegende Protokoll der Beschuldigtenvernehmung unterzeichnet hat.

Wird ein Protokoll diktiert (Stenografie oder Tonband) - soweit dies auf Grund der Umstände des Ermittlungsverfahrens zweckmäßig erscheint - ist auch die Vorlage des schriftlichen Protokolls noch Bestandteil der Beschuldigtenvernehmung. Das ergibt sich aus der gesetzlichen Vorschrift, daß in jeder Vernehmung ein Protokoll gefertigt und dem Beschuldigten zur Unterschrift vorgelegt werden muß. Praktisch ist das lösbar, indem das Schriftprotokoll als Ende der Beschuldigtenvernehmung die Zeit der Beendigung des Diktats ausweist und am Ende des Protokolls ein Satz beigefügt wird: "Das nach Diktat angefertigte Protokoll lag dem Beschuldigten in der Zeit von ... bis ... zur Durchsicht und Unterschrift vor." Die Zeit ist bei der Unterschriftsleistung einzutragen.

Die spätere Unterzeichnung einer maschinenschriftlichen Abschrift des Protokolls, wenn dieses zuvor handschriftlich angefertigt wurde, ist nicht mehr Bestandteil der Beschuldigtenvernehmung. Sie wird deshalb in der Vernehmungszeit dieses Protokolls in der Regel nicht ausgewiesen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Ausweisung des Zeitpunkts der Unterschriftsleistung unter das maschinenschriftliche Protokoll zweckmäßig sein.

Es ist erforderlich, Unterbrechungen der Beschuldigtenvernehmung im Protokoll auszuweisen. Die Unterbrechungen betreffen den Vernehmungsablauf und sind grundsätzlich an der Stelle im Protokoll aufzuführen, wo sie im Vernehmungsablauf tatsächlich erfolgt sind.

Es kann unter Umständen außerordentlich wesentlich sein, festzustellen, welche Beschuldigtenaussagen vor oder nach der Vernehmungsunterbrechung dargelegt wurden, wenn sich zum Beispiel Beschuldigte hinsichtlich in Aussagen verwendeter Faktenkenntnisse auf zwischenzeitliche Gespräche mit Mitgefangenen oder Literatureinsicht usw. berufen.

Auch kann es bedeutsam sein, daß wesentliche Aussagen nach einer Vernehmungsunterbrechung getätigt werden, wenn Beschuldigte versuchen, zum Beispiel Widerruf wahrer Aussagen mit angeblichen Falschaussagen auf Grund von Überlastungen zu begründen.